

Expertenkreis IV - Mengenstromnachweise, Branchenlösungen -

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 18. Dezember 2017 wird der

Expertenkreis IV (Mengenstromnachweise, Branchenlösungen)

befristet bis zum 31. Oktober 2019 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises

Der Expertenkreis soll die Gestaltung und Umsetzung von Abschnitt 3 (Sammlung, Rücknahme und Verwertung) VerpackG sowie § 8 (Branchenlösung) VerpackG durch die Zentrale Stelle vorbereiten. Hierbei sollen mögliche Fehlentwicklungen herausgearbeitet und vermieden werden.

Inhalte:

1. Erarbeitung des möglichen Regelungsinhalts zur gemeinsamen Sammlung an verschiedenartigen Anfallstellen und gemischter Wertstoffe von Verpackungen und Nichtverpackungen.
2. Erarbeitung des möglichen Regelungsbedarfs zur Abgrenzung der Materialarten von in Verkehr gebrachten Verpackungen zu abfallwirtschaftlichen Sammel-, Sortier-, Verwertungsfraktionen und Quoten-Schnittstellen.
3. Erarbeitung des möglichen Regelungsbedarfs zu Klarstellung von zu beliefernden Anlagen des Recyclings, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung und der werkstofflichen Verwertung sowie der Verbringung in andere Länder.
4. Erarbeitung des möglichen Regelungsbedarfs zur Überprüfbarkeit und Vollständigkeit der Datenbasis des zu dokumentierenden Mengenstromnachweises.
5. Erarbeitung des möglichen Regelungsbedarfs zu Darstellungsform und Berechnungsverfahren.

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft und ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

2 Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder

Die zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem dualen System, der gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH oder einer Branchenlösung, Erfahrung im Controlling und Vertragsmanagement
- ◆ Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden (siehe oben) spezialisierten Unternehmen oder Verband.

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.
